

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

### Begründung

#### Zu I.

Ihrem Informationsbegehren steht eine durch Rechtsvorschrift geregelte Geheimhaltungs- bzw. Vertraulichkeitspflicht entgegen, nämlich das Steuergeheimnis des § 30 Abgabenordnung (AO). Nach § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. § 30 AO ist keine Auskunft darüber zulässig, ob zu Ihrer Fragestellung im Bundesministerium der Finanzen (BMF) Informationen vorliegen oder nicht. Solche Informationen würden eindeutig identifizierbare steuerliche Einzelfälle betreffen. Bereits die Offenbarung, ob Informationen zu einem Einzelfall vorliegen oder nicht, unterliegt dem Steuergeheimnis und ist damit nach § 30 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a AO untersagt.

Darüber hinaus gilt, dass Informationen, die nicht den steuerlichen Einzelfall betreffen, sondern als Rechtsfrage von den obersten Finanzbehörden der Steuerverwaltungen von Bund und Ländern vertiefend fachlich erörtert werden, der Vertraulichkeitsregelung des § 21a Absatz 1 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) unterliegen. Die Zusammenarbeit zwischen BMF und obersten Finanzbehörden der Länder ist ein wesentlicher Bestandteil der bundesstaatlichen Ordnung und betrifft zugleich die Kernbereiche der exekutiven Eigenverantwortung. Die Umsetzung der getroffenen Entscheidung erfolgt stets einheitlich für die gesamte Finanzverwaltung, wodurch dem Grundsatz einer gleichmäßigen und gesetzmäßigen Besteuerung Rechnung getragen wird. Die Sitzungen der Gremien erfordern den freien, vertrauensvollen Austausch aller Beteiligten und sind nicht öffentlich. Vorbereitende und nachbereitende Sitzungsunterlagen, einschließlich Protokollen und Unterlagen über Sitzungsergebnisse sind daher, soweit nicht anders beschlossen, vertraulich und nicht zur Weitergabe an Empfänger außerhalb der (Finanz-)Verwaltung bestimmt. Dies widerspräche der Zielsetzung des § 21a FVG eklatant, ein Zugang nach dem IFG kann daher gemäß § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. § 21a Absatz 1 FVG nicht erfolgen (vgl. hierzu auch das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 8. Februar 2021, Az. 4 K 1437/19).

Vor diesem Hintergrund kann ich Ihnen keine Auskunft erteilen bzw. Zugang zu amtlichen Informationen gewähren.

#### Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei der Ablehnung eines Antrags keine Gebühren erhoben werden.